

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 241



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

63. Jahrgang

27. Juli 2020

Inhalt

### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

#### VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/1090 der Kommission vom 24. Juli 2020 zur Zulassung von L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten <sup>(1)</sup> ...** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/1091 der Kommission vom 24. Juli 2020 zur Zulassung von L-Threonin als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten <sup>(1)</sup> .....** 6
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/1092 der Kommission vom 24. Juli 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1263/2011 hinsichtlich der Zulassung von *Lactococcus lactis* (NCIMB 30160) als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten <sup>(1)</sup> .....** 10
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/1093 der Kommission vom 24. Juli 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 zur Übertragung der Überprüfung der Wirkstoffe, deren Genehmigung zwischen dem 31. März 2025 und dem 27. Dezember 2028 ausläuft, auf die Mitgliedstaaten zum Zweck des Erneuerungsverfahrens <sup>(1)</sup> .....** 13
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/1094 der Kommission vom 24. Juli 2020 zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* MUCL 39885 als Futtermittelzusatzstoff für Sauen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 896/2009 (Zulassungsinhaber: Prosol S.p.A.) <sup>(1)</sup> .....** 15
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/1095 der Kommission vom 24. Juli 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/502 zur Zulassung der Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R404 als Futtermittelzusatzstoff für Milchkühe <sup>(1)</sup> .....** 18
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/1096 der Kommission vom 24. Juli 2020 zur Verlängerung der Zulassung von *Saccharomyces cerevisiae* MUCL 39885 als Futtermittelzusatzstoff für Milchkühe und Pferde sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1119/2010 (Zulassungsinhaber: Prosol S.p.A.) <sup>(1)</sup> .....** 20

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- ★ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1097 der Kommission vom 24. Juli 2020 betreffend die Zulassung luteinreicher Extrakte und von Lutein-Zeaxanthinextrakten aus *Tagetes erecta* als Futtermittelzusatzstoffe für Mast- und Legegeflügel (ausgenommen Truthühner) und für Mast- und Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung <sup>(1)</sup> ..... 23

- ★ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1098 der Kommission vom 24. Juli 2020 zur Zulassung von ätherischem Kardamomöl aus *Elettaria cardamomum* (L.) Maton als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten <sup>(1)</sup> ..... 28

#### BESCHLÜSSE

- ★ Beschluss (GASP) 2020/1099 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 16. Juli 2020 über die Annahme eines Beitrags eines Drittstaates zur militärischen Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (EUFOR ALTHEA) (BiH/30/2020) ..... 31

- ★ Beschluss (EU) 2020/1100 der Europäischen Zentralbank vom 17. Juli 2020 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/32 hinsichtlich Ausnahmeregelungen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1073/2013 gewährt werden können (EZB/2020/33) ..... 32

- ★ Beschluss (EU) 2020/1101 der Kommission vom 23. Juli 2020 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2020/491 über die Befreiung von Gegenständen, die zur Bekämpfung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs im Jahr 2020 benötigt werden, von Eingangsabgaben und Mehrwertsteuer (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2020) 4936) ..... 36

- ★ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1102 der Kommission vom 24. Juli 2020 über die Genehmigung der in effizienten 48-Volt-Motorgeneratoren mit 48V/12V-Gleichspannungswandler für Personenkraftwagen mit konventionellem Verbrennungsmotor und bestimmte Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge mit Hybridelektroantrieb verwendeten Technologie als innovative Technologie gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bezugnahme auf den neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) <sup>(1)</sup> ..... 38

#### GESCHÄFTS- UND VERFAHRENSORDNUNGEN

- ★ Änderung 1/2020 vom 23. Juli 2020 der Verfahrensordnung des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank ..... 43

#### Berichtigungen

- ★ Berichtigung der Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 (ABl. L 177 vom 5.6.2020) ..... 46

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1090 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 2020

zur Zulassung von L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurden drei Anträge auf Zulassung von L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat gestellt. Diesen Anträgen waren die gemäß Artikel 7 Absatz 3 der genannten Verordnung vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigelegt.
- (3) Die Anträge betreffen die Zulassung von aus *Escherichia coli* NITE BP-02526, *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80172 oder *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80179 gewonnenem L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat, das in die Zusatzstoffkategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ einzuordnen ist, als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten. Die Zulassung von aus *Escherichia coli* NITE BP-02526 und *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80179 hergestelltem L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat bei Einordnung in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ wird ebenfalls beantragt.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) kam in ihren Stellungnahmen vom 2. Juli 2019 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup> zu dem Schluss, dass unter den vorgeschlagenen Anwendungsbedingungen und bei einer den Bedürfnissen der jeweiligen Zieltierart entsprechenden Verwendungsmenge aus *Escherichia coli* NITE BP-02526, *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80172 oder *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80179 gewonnenes L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt hat. Diese Feststellung gilt auch für die Verwendung von aus *Escherichia coli* NITE BP-02526 oder *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80179 hergestelltem L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat als sensorischem Zusatzstoff in der vorgesehenen Verwendungsmenge. In Bezug auf die Sicherheit des Verwenders des Zusatzstoffes wies die Behörde bei aus *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80172 oder *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80179 gewonnenem L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat lediglich auf das Risiko einer leichten Reizung der Augen hin. Bei durch Fermentierung mit *Escherichia coli* NITE BP-02526 gewonnenem L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat stellte die Behörde ein Inhalationsrisiko fest. Daher sollten bei diesem Zusatzstoff geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit,

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

<sup>(2)</sup> EFSA Journal 2019; 17(7):5783.

<sup>(3)</sup> EFSA Journal 2019; 17(7):5784.

<sup>(4)</sup> EFSA Journal 2019; 17(8):5785.

insbesondere in Bezug auf die Verwender des Zusatzstoffs, zu vermeiden. Die Behörde kam ferner zu dem Schluss, dass aus *Escherichia coli* NITE BP-02526, *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80172 oder *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80179 gewonnenes L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat eine wirksame Quelle der essenziellen Aminosäure L-Histidin für die Tierernährung ist, und dass der Zusatzstoff, damit er seine volle Wirkung bei Wiederkäuern entfalten kann, vor dem Abbau im Pansen geschützt werden sollte. Die Behörde kam außerdem zu dem Schluss, dass aus *Escherichia coli* NITE BP-02526 oder *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80179 gewonnenes L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat ein wirksamer Aromastoff für Futtermittel ist.

- (5) Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich. Sie hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.
- (6) Es sollten Einschränkungen und Bedingungen vorgesehen werden, um eine bessere Kontrolle über diese Zusatzstoffe zu ermöglichen, wenn sie als Aromastoffe verwendet werden. Für die Verwendung als Aromastoffe sollten auf dem Etikett des jeweiligen Zusatzstoffs empfohlene Gehalte angegeben werden. Werden diese Gehalte überschritten, sollten auf dem Etikett von Vormischungen bestimmte Angaben gemacht werden. Die Verwendung von L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat als Aromastoff ist in Tränkwasser nicht zugelassen. Der Umstand, dass die Verwendung von L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat als Aromastoff in Tränkwasser nicht zulässig ist, schließt seine Verwendung in Mischfuttermitteln, die über das Tränkwasser verabreicht werden, nicht aus.
- (7) Die Bewertung des Stoffs hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieses Stoffs gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Das im Anhang genannte aus *Escherichia coli* NITE BP-02526, *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80172 oder *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80179 gewonnene L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat, das der Zusatzstoffkategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ und der Funktionsgruppe „Aminosäuren, deren Salze und Analoge“ angehört, wird unter den ebenfalls im Anhang aufgeführten Bedingungen als Futtermittelzusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

(2) Das im Anhang genannte aus *Escherichia coli* NITE BP-02526 oder *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80179 hergestellte L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat, das der Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und der Funktionsgruppe „Aromastoffe“ angehört, wird unter den ebenfalls im Anhang aufgeführten Bedingungen als Futtermittelzusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2020

Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Formel, Beschreibung, Analysemethode.	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			

Kategorie: ernährungsphysiologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aminosäuren, deren Salze und Analoge.

3c352	—	L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat	<p><b>Zusammensetzung des Zusatzstoffs:</b> Pulver mit einem Gehalt an L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat von mindestens 98 % und einem Histidin-Gehalt von mindestens 72 % sowie einem Histamin-Gehalt von höchstens 100 ppm</p> <p><b>Charakterisierung des Wirkstoffs:</b> L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat, hergestellt durch Fermentierung mit <i>Corynebacterium glutamicum</i> KCCM 80172 oder <i>Corynebacterium glutamicum</i> KCCM 80179 oder <i>Escherichia coli</i> NITE BP-02526 Chemische Formel: C<sub>3</sub>H<sub>3</sub>N<sub>2</sub>-CH<sub>2</sub>-CH(NH<sub>2</sub>)-COOH·HCl·H<sub>2</sub>O CAS-Nr.: 5934-29-2</p> <p><b>Analysemethode</b> <sup>(1)</sup>: Zur Bestimmung des Gehalts an Histidin im Futtermittelzusatzstoff: — Hochdruckflüssigkeitschromatografie gekoppelt mit fotometrischer Detektion (HPLC-UV) — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS/FD).</p>	Alle Tierarten	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat darf in Verkehr gebracht und als Zusatzstoff in Form einer Zubereitung verwendet werden.</li> <li>2. Der Zusatzstoff kann auch in Tränkwasser verwendet werden.</li> <li>3. Der Endotoxingehalt des Zusatzstoffs und sein Staubbildungspotenzial müssen eine Endotoxin-Exposition von höchstens 1 600 IE Endotoxinen/m<sup>3</sup> Luft <sup>(2)</sup> gewährleisten.</li> <li>4. Die Futtermittel-unternehmer müssen für die Anwender des Zusatzstoffs und der Vormischung operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um mögliche Risiken für Augen und Haut durch Einatmen zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so ist bei der Handhabung des Zusatzstoffs und der Vormischung eine persönliche Schutzausrüstung zu tragen.</li> <li>5. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischung sind die Lagerbedingungen, die Stabilität bei Wärmebehandlung und die Stabilität in Tränkwasser anzugeben.</li> </ol>	16.8.2030
-------	---	--	--	----------------	---	---	---	---	-----------

			<p>Zur Bestimmung des Gehalts an Histidin in Vormischungen, Einzel- und Mischfuttermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und fotometrischer Detektion (IEC-VIS), Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission (Anhang III, Teil F).</li> </ul> <p>Zur Bestimmung des Gehalts an Histidin in Wasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und fotometrischer Detektion (IEC-VIS/FLD).</li> </ul>					<p>6. Obligatorischer Hinweis auf dem Etikett des Zusatzstoffs und der Vormischung:</p> <p>„Bei der Supplementierung mit L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat, insbesondere über das Tränkwasser, sind alle essenziellen und bedingt essenziellen Aminosäuren zu berücksichtigen, um einer unausgewogenen Ernährung vorzubeugen.“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Histidin-Gehalt</li> </ul>	
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--

**Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe**

3c352	—	L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat	<p><b>Zusammensetzung des Zusatzstoffs:</b> Pulver mit einem Gehalt an L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat von mindestens 98 % und einem Histidin-Gehalt von mindestens 72 % sowie einem Histamin-Gehalt von höchstens 100 ppm</p> <p><b>Charakterisierung des Wirkstoffs:</b> L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat, hergestellt durch Fermentierung mit <i>Corynebacterium glutamicum</i> KCCM 80179 oder <i>Escherichia coli</i> NITE BP-02526. Chemische Formel: <math>C_3H_3N_2-CH_2-CH(NH_2-COOH \cdot HCl \cdot H_2O)</math> CAS-Nr.: 5934-29-2</p> <p><b>Analysemethode <sup>(1)</sup>:</b> Zur Bestimmung des Gehalts an Histidin im Futtermittelzusatzstoff:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Hochdruckflüssigkeitschromatografie gekoppelt mit fotometrischer Detektion (HPLC-UV)</li> </ul>	Alle Tierarten	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat darf in Verkehr gebracht und als Zusatzstoff in Form einer Zubereitung verwendet werden.</li> <li>2. Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben.</li> <li>3. Der Endotoxin-Gehalt des Zusatzstoffs und sein Staubbildungspotenzial müssen eine Endotoxin-Exposition von höchstens 1 600 IE Endotoxinen/m<sup>3</sup> Luft <sup>(3)</sup> gewährleisten.</li> <li>4. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Anwender des Zusatzstoffs und der Vormischung operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um mögliche Risiken für Augen und Haut durch Einatmen zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so ist bei der Handhabung des Zusatzstoffs und der Vormischung eine persönliche Schutzausrüstung zu tragen.</li> </ol>	16.8.2030
-------	---	--	---	----------------	---	---	---	--	-----------

		<ul style="list-style-type: none"> <li>— Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS/FLD).</li> </ul> <p>Zur Bestimmung des Gehalts an Histidin in Vormischungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS/FLD) oder</li> <li>— Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und fotometrischer Detektion (IEC-VIS), Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission (Anhang III, Teil F)</li> </ul> <p>Zur Bestimmung des Gehalts an Histidin in Einzel- und Mischfuttermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und fotometrischer Detektion (IEC-VIS), Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission (Anhang III, Teil F).</li> </ul>					<p>5. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischung sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben.</p> <p>6. Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist folgender Hinweis anzugeben: „Empfohlener Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %: 25 mg/kg“ — Histidin-Gehalt</p> <p>7. Auf dem Etikett von Vormischungen sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn der folgende Gehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % überschritten wird: 25 mg/kg.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	--

<sup>(1)</sup> Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter: <https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports>.

<sup>(2)</sup> Die Exposition wurde auf der Grundlage des Endotoxingehalts und des Staubbildungspotenzials des Zusatzstoffs gemäß der von der EFSA angewandten Methode berechnet (EFSA Journal 2017;15(3):4705); Analysemethode: Europäisches Arzneibuch 2.6.14. (bakterielle Endotoxine).

<sup>(3)</sup> Die Exposition wurde auf der Grundlage des Endotoxin-Gehalts und des Staubbildungspotenzials des Zusatzstoffs gemäß der von der EFSA angewandten Methode berechnet (EFSA Journal 2017;15(3):4705); Analysemethode: Europäisches Arzneibuch 2.6.14. (bakterielle Endotoxine).

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1091 DER KOMMISSION**  
**vom 24. Juli 2020**  
**zur Zulassung von L-Threonin als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Es wurde ein Antrag nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 auf Zulassung von aus *Escherichia coli* CGMCC 11473 hergestelltem L-Threonin als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten gestellt. Dem Antrag waren die gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (3) Der Antrag bezieht sich auf die Zulassung von aus *Escherichia coli* CGMCC 11473 hergestelltem L-Threonin, das in die Zusatzstoffkategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ einzuordnen ist, als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) zog in ihren Gutachten vom 5. Juli 2017 <sup>(2)</sup> und vom 4. Oktober 2019 <sup>(3)</sup> den Schluss, dass aus *Escherichia coli* CGMCC 11473 hergestelltes L-Threonin unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt hat. Sie konnte ferner keine Rückschlüsse darüber ziehen, ob aus *Escherichia coli* CGMCC 11473 hergestelltes L-Threonin als potenzielles Hautallergen sowie als möglicherweise haut- und augenreizend zu betrachten ist, und stellte fest, dass für die Verwender des Zusatzstoffs das Risiko des Einatmens von Endotoxinen besteht. Daher sollten geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, insbesondere in Bezug auf die Verwender des Zusatzstoffs, zu vermeiden. Die Behörde kam ferner zu dem Schluss, dass der Zusatzstoff eine wirksame Quelle der Aminosäure L-Threonin für alle Tierarten ist und dass der Zusatzstoff, damit er sowohl bei Wiederkäuern als auch bei Nichtwiederkäuern wirksam ist, vor dem Abbau im Pansen geschützt werden sollte. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich. Sie hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.
- (5) Die Bewertung von aus *Escherichia coli* CGMCC 11473 hergestelltem L-Threonin hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieses Zusatzstoffs gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

<sup>(2)</sup> EFSA Journal 2017;15(7):4939.

<sup>(3)</sup> EFSA Journal 2019;17(11):5885.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der im Anhang genannte Stoff, der der Zusatzstoffkategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ und der Funktionsgruppe „Aminosäuren, deren Salze und Analoge“ angehört, wird unter den ebenfalls im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2020

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analyseverfahren.	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			

Kategorie: ernährungsphysiologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aminosäuren, deren Salze und Analoge.

3c411	—	L-Threonin	<p><b>Zusammensetzung des Zusatzstoffs:</b> Pulver mit einem Mindestgehalt an L-Threonin von 98 % und einem maximalen Feuchtigkeitsgehalt von 1 %.</p> <p><b>Charakterisierung des Wirkstoffs:</b> L-Threonin, hergestellt durch Fermentierung mit <i>Escherichia coli</i> CGMCC 11473 Chemische Formel: C<sub>4</sub>H<sub>9</sub>NO<sub>3</sub> CAS-Nummer: 72-19-5</p> <p><b>Analysemethoden</b> <sup>(1)</sup>: Zur Bestimmung von L-Threonin im Futtermittelzusatzstoff: — „L-threonine monograph“ (Food Chemical Codex) und — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS/FLD) — EN ISO 17180. Zur Bestimmung von Threonin in Vormischungen: — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS/FLD) — EN ISO 17180 und — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und fotometrischer Detektion (IEC-VIS) — Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission (Anhang III Buchstabe F).</p>	Alle Tierarten	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> <li>L-Threonin darf in Verkehr gebracht und als Zusatzstoff in Form einer Zubereitung verwendet werden.</li> <li>L-Threonin kann auch über das Tränkwasser verwendet werden.</li> <li>Für die Verwender von Zusatzstoff und Vormischungen müssen die Futtermittel-unternehmer operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so ist bei der Handhabung des Zusatzstoffs und der Vormischungen eine persönliche Schutzausrüstung zu tragen, einschließlich Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhen.</li> <li>Der Endotoxingehalt des Zusatzstoffs und sein Staubbildungspotenzial müssen eine Endotoxin-Exposition von höchstens 1600 IE Endotoxinen/m<sup>3</sup> Luft <sup>(2)</sup> gewährleisten.</li> </ol>	16.8.2030
-------	---	------------	--	----------------	---	---	---	--	-----------

			<p>Zur Bestimmung von Threonin in Mischfuttermitteln und Einzelfuttermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und fotometrischer Detektion (IEC-VIS): Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission (Anhang III Buchstabe F).</li> </ul> <p>Zur Bestimmung von Threonin in Wasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS/FLD).</li> </ul>					<p>5. In der Kennzeichnung des Zusatzstoffs und der Vormischung ist Folgendes anzugeben:</p> <p>„Bei der Supplementierung mit L-Threonin, insbesondere über das Tränkwasser, sind alle essenziellen und bedingt essenziellen Aminosäuren zu berücksichtigen, um einer unausgewogenen Ernährung vorzubeugen.“</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

<sup>(1)</sup> Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter <https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports>.

<sup>(2)</sup> Die Exposition wurde auf der Grundlage des Endotoxingehalts und des Staubbildungspotenzials des Zusatzstoffs gemäß der von der EFSA angewandten Methode berechnet (EFSA Journal 2017; 15(7):4939); Analysemethode: Europäisches Arzneibuch 2.6.14. (bakterielle Endotoxine).

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1092 DER KOMMISSION****vom 24. Juli 2020****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1263/2011 hinsichtlich der Zulassung von *Lactococcus lactis* (NCIMB 30160) als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung einer Zulassung bedürfen, und regelt die Grundlagen und Verfahren für die Erteilung oder Änderung einer solchen Zulassung.
- (2) Die Verwendung von *Lactococcus lactis* (NCIMB 30160) als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1263/2011 der Kommission <sup>(2)</sup> zugelassen.
- (3) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ersuchte die Kommission die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) um eine Stellungnahme zu der Frage, ob die Zulassung von *Lactococcus lactis* (NCIMB 30160) als Futtermittelzusatzstoff angesichts einer Änderung dieser Zulassung die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 noch erfüllt. Die Änderung betrifft die Zusammensetzung des Zusatzstoffs, nämlich das Hinzufügen von Polyethylenglycol (PEG 4000) in die Liste von Kryoprotektoren, die für die Herstellung des Zusatzstoffs verwendet werden können. Dem Antrag waren die einschlägigen Informationen zur Stützung des Änderungsvorschlags beigefügt.
- (4) Die Behörde zog in ihren Stellungnahmen von 6. März 2018 <sup>(3)</sup> und vom 7. Oktober 2019 <sup>(4)</sup> den Schluss, dass Zubereitungen aus PEG 4000 als Hilfsstoff in Formulierungen mit *Lactococcus lactis* (NCIMB 30160) unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen die früheren Schlussfolgerungen, dass der Zusatzstoff keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt hat und als Silierzusatzstoff wirksam ist, nicht ändern. Daher sind bei der Verwendung von PEG 4000 als Kryoprotektor im Zusatzstoff *Lactococcus lactis* NCIMB 30160 bis zu einer Höchstkonzentration von 0,025 mg PEG 4000/kg Silage keine Sicherheitsbedenken zu erwarten. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich.
- (5) Die Bewertung der vorgeschlagenen Änderung der Zulassung hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind.
- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1263/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**Artikel 1**

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1263/2011 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1263/2011 der Kommission vom 5. Dezember 2011 zur Zulassung von *Lactobacillus buchneri* (DSM 16774), *Lactobacillus buchneri* (DSM 12856), *Lactobacillus paracasei* (DSM 16245), *Lactobacillus paracasei* (DSM 16773), *Lactobacillus plantarum* (DSM 12836), *Lactobacillus plantarum* (DSM 12837), *Lactobacillus brevis* (DSM 12835), *Lactobacillus rhamnosus* (NCIMB 30121), *Lactococcus lactis* (DSM 11037), *Lactococcus lactis* (NCIMB 30160), *Pediococcus acidilactici* (DSM 16243) und *Pediococcus pentosaceus* (DSM 12834) als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten (AbI. L 322 vom 6.12.2011, S. 3).<sup>(3)</sup> EFSA Journal 2018; 16(3):5218.<sup>(4)</sup> EFSA Journal 2019; 17(11):5890.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2020

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

ANHANG

Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1263/2011 erhält der Eintrag für den Zusatzstoff mit der Kennnummer 1k2082 folgende Fassung:

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg frischen Materials			
<b>Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Silierzusatzstoffe</b>								
„1k2082	<i>Lactococcus lactis</i> (NCIMB 30160)	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs:</i></p> <p>Zubereitung aus <i>Lactococcus lactis</i> (NCIMB 30160) mit mindestens <math>4 \times 10^{11}</math> KBE/g Zusatzstoff</p> <p>Einem der folgenden Kryoprotektoren: Ascorbinsäure, Lactose, Mannitol, Mononatriumglutamat, Natriumzitrat, Molkepulver oder Polyethylenglycol (PEG 4000)</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs:</i></p> <p><i>Lactococcus lactis</i> (NCIMB 30160)</p> <p><i>Analysemethode</i> <sup>(1)</sup>:</p> <p>Auszählung: nach dem Plattengussverfahren unter Verwendung von MRS-Agar (ISO 15214)</p> <p>Identifikation: mittels Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE)</p>	Alle Tierarten	-	-	-	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen anzugeben.</li> <li>2. Mindestgehalt des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: <math>1 \times 10^8</math> KBE/kg frischen Materials.</li> <li>3. Bei Verwendung als Kryoprotektor darf Polyethylenglycol (PEG 4000) bis zu einer Höchstkonzentration von 0,025 mg/kg Silage verwendet werden.</li> <li>4. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken aufgrund der Verwendung des Stoffs zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz, zu verwenden.</li> </ol>	16.8.2030

<sup>(1)</sup> Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter <https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports>."

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1093 DER KOMMISSION****vom 24. Juli 2020****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 zur Übertragung der Überprüfung der Wirkstoffe, deren Genehmigung zwischen dem 31. März 2025 und dem 27. Dezember 2028 ausläuft, auf die Mitgliedstaaten zum Zweck des Erneuerungsverfahrens****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 der Kommission <sup>(2)</sup> wird die Überprüfung von Wirkstoffen zum Zweck des Erneuerungsverfahrens jeweils einem berichterstattenden und einem mitberichterstattenden Mitgliedstaat übertragen. Da für die Überprüfung der Wirkstoffe, deren Genehmigung zwischen dem 31. März 2025 und dem 27. Dezember 2028 ausläuft, noch keine berichterstattenden bzw. mitberichterstattenden Mitgliedstaaten benannt wurden, sollte dies nun geschehen.
- (2) Diese Übertragung sollte in einer Weise erfolgen, die eine gleichmäßige Aufteilung der Zuständigkeiten und der Arbeit unter den Mitgliedstaaten gewährleistet.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2020

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 der Kommission vom 26. Juli 2012 zur Übertragung der Überprüfung der Wirkstoffe auf die Mitgliedstaaten zum Zweck des Erneuerungsverfahrens (ABl. L 200 vom 27.7.2012, S. 5).

## ANHANG

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 wird wie folgt geändert:

Folgender Teil D wird angefügt:

## „TEIL D

**Übertragung der Überprüfung von Wirkstoffen, deren Genehmigung zwischen dem 31. März 2025 und dem 27. Dezember 2028 ausläuft**

Wirkstoff:	Berichterstattender Mitgliedstaat	Mitberichterstattender Mitgliedstaat
Alphacypermethrin	FR	AT
<i>Bacillus amyloliquefaciens</i> subsp. <i>plantarum</i> Stamm D747	NL	SK
<i>Bacillus amyloliquefaciens</i> Stamm MBI 600	NL	SK
<i>Beauveria bassiana</i> Stamm NPP111B005	BE	RO
<i>Beauveria bassiana</i> Stamm 147	BE	RO
Bentazon	PL	EL
Kupferkalkbrühe (Bordeauxbrühe)	IT	PL
Chromafenozid	CZ	MT
Kupferhydroxid	IT	PL
Kupferoxid	IT	PL
Kupferoxychlorid	IT	PL
Cyantraniliprol	ES	FI
Fenpicoxamid	SE	BG
Flupyradifuron	EL	PL
Gamma-cyhalothrin	DE	ES
Halauxifen-methyl	HU	SE
Isofetamid	PT	IE
Mandestrobin	SE	NO
Meptyldinocap	HR	DE
Methoxyfenozid	FR	HU
<i>Metschnikowia fructicola</i> Stamm NRRL Y-27328	NL	HR
Oxathiapiprolin	NO	CZ
Pinoxaden	FI	BE
Propyzamid	DK	DE
Rescalure	IE	PT
Sulfoxafloer	AT	ES
Terpen-Gemisch QRD 460	FR	DK
Dreibasisches Kupfersulfat	IT	PL“

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1094 DER KOMMISSION****vom 24. Juli 2020****zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* MUCL 39885 als Futtermittelzusatzstoff für Sauen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 896/2009 (Zulassungsinhaber: Prosol S.p.A.)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung und Erneuerung einer solchen Zulassung.
- (2) Die Zubereitung *Saccharomyces cerevisiae* MUCL 39885 wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 896/2009 der Kommission <sup>(2)</sup> für die Dauer von zehn Jahren als Zusatzstoff in Futtermitteln für Sauen zugelassen.
- (3) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 stellte der Zulassungsinhaber einen Antrag auf Verlängerung der Zulassung der Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* MUCL 39885 als Futtermittelzusatzstoff für Sauen; in diesem Zusammenhang wurde die Einordnung des Zusatzstoffs in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ beantragt. Diesem Antrag waren die gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) zog in ihrem Gutachten vom 14. Mai 2019 <sup>(3)</sup> den Schluss, dass der Antragsteller Daten vorgelegt hat, denen zufolge der Zusatzstoff die Zulassungsbedingungen erfüllt. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass *Saccharomyces cerevisiae* MUCL 39885 unter den zugelassenen Verwendungsbedingungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, die Verbrauchersicherheit oder die Umwelt hat. Sie kam ferner zu dem Schluss, dass der Zusatzstoff als möglicherweise haut- und augenreizend sowie als potenzielles Haut- und Inhalationsallergen zu betrachten ist. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, insbesondere in Bezug auf die Verwender des Zusatzstoffs, zu vermeiden.
- (5) Die Bewertung von *Saccharomyces cerevisiae* MUCL 39885 hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Zulassung für diesen Zusatzstoff gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung verlängert werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 896/2009 der Kommission vom 25. September 2009 zur Zulassung eines neuen Verwendungszwecks von *Saccharomyces cerevisiae* MUCL 39885 als Futtermittelzusatzstoff für Sauen (Zulassungsinhaber Prosol S.p.A.) (AbI. L 256 vom 29.9.2009, S. 6).

<sup>(3)</sup> EFSA Journal 2019; 17(6):5719.

- (6) Infolge der Verlängerung der Zulassung von *Saccharomyces cerevisiae* MUCL 39885 als Futtermittelzusatzstoff unter den im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen sollte die Verordnung (EG) Nr. 896/2009 aufgehoben werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Zulassung für den im Anhang genannten Zusatzstoff, der in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Darmflorastabilisatoren“ einzuordnen ist, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen verlängert.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EG) Nr. 896/2009 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2020

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

\_\_\_\_\_

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						KBE/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			

**Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Darmflorastabilisatoren**

4b1710	Prosol S.p.A.	<i>Saccharomyces cerevisiae</i> MUCL 39885.	<b>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</b> Zubereitung aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> MUCL 39885.  Pulver und Granulat mit mindestens $1 \times 10^9$ KBE/g Zusatzstoff	Sauen	—	$6,4 \times 10^9$	—	1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben.  2. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender von Zusatzstoff und Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken bei der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Atem-, Augen- und Hautschutz, zu verwenden.	16.8.2030
			<b>Charakterisierung des Wirkstoffs</b>  Lebensfähige Zellen von <i>Saccharomyces cerevisiae</i> MUCL 39885						
			<b>Analysemethode</b> <sup>(1)</sup>  Auszählung: Plattengussverfahren unter Verwendung eines Hefeextrakt-Glucose-Chloramphenicol-Agars (EN 15789:2009). Identifikation: PCR-Verfahren (Polymerase-Kettenreaktion)						

<sup>(1)</sup> Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter <https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports>

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1095 DER KOMMISSION**  
**vom 24. Juli 2020**  
**zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/502 zur Zulassung der Zubereitung aus**  
***Saccharomyces cerevisiae* NCYC R404 als Futtermittelzusatzstoff für Milchkühe**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/502 der Kommission <sup>(2)</sup> wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eine Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R404 als Futtermittelzusatzstoff für Milchkühe zugelassen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/502 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/146 der Kommission <sup>(3)</sup> geändert.
- (3) Der Zulassungsinhaber, Micron Bio-Systems Ltd, hat mit Antrag vom 8. Januar 2020 gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 beantragt, den Namen seines Vertreters zu ändern. Der Antragsteller hat vorgebracht, dass FF Chemicals BV für den betreffenden Futtermittelzusatzstoff als sein Vertreter in der Union handeln wird. Zur Stützung des Antrags waren einschlägige Daten beigefügt.
- (4) Die vorgeschlagene Änderung der Zulassung ist ein rein administrativer Vorgang und erfordert keine Neubewertung des betreffenden Zusatzstoffs. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit wurde von dem Antrag unterrichtet.
- (5) Um festzulegen, dass FF Chemicals BV als Vertreter des Zulassungsinhabers handelt, ist es notwendig, die betreffende Zulassung zu ändern. Daher sollte der Name des Vertreters im Titel der Durchführungsverordnung (EU) 2015/502 und in ihrem Anhang geändert werden.
- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/502 sollte folglich entsprechend geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

**Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/502**

Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/502 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Worte „Micron Bio-Systems Ltd, vertreten durch FeedVision BV“ ersetzt durch „Micron Bio-Systems Ltd, vertreten durch FF Chemicals BV“.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/502 der Kommission vom 24. März 2015 zur Zulassung der Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R404 als Futtermittelzusatzstoff für Milchkühe (Zulassungsinhaber Micron Bio-Systems Ltd, vertreten durch FeedVision BV) (ABl. L 79 vom 25.3.2015, S. 57).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/146 der Kommission vom 30. Januar 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/502 zur Zulassung der Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R404 als Futtermittelzusatzstoff für Milchkühe (ABl. L 27 vom 31.1.2019, S. 12).

2. In der zweiten Spalte des Anhangs mit der Überschrift „Name des Zulassungsinhabers“ werden die Worte „Micron Bio-Systems Ltd, vertreten durch FeedVision BV“ ersetzt durch „Micron Bio-Systems Ltd, vertreten durch FF Chemicals BV“.

*Artikel 2*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2020

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1096 DER KOMMISSION****vom 24. Juli 2020****zur Verlängerung der Zulassung von *Saccharomyces cerevisiae* MUCL 39885 als Futtermittelzusatzstoff für Milchkühe und Pferde sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1119/2010 (Zulassungsinhaber: Prosol S.p.A.)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung und Erneuerung einer solchen Zulassung.
- (2) Die Zubereitung *Saccharomyces cerevisiae* MUCL 39885 wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 1119/2010 der Kommission <sup>(2)</sup> für die Dauer von zehn Jahren als Futtermittelzusatzstoff für Milchkühe und Pferde zugelassen.
- (3) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde vom Zulassungsinhaber ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung von *Saccharomyces cerevisiae* MUCL 39885 als Futtermittelzusatzstoff für Milchkühe und Pferde gestellt; in diesem Zusammenhang wurde die Einordnung des Zusatzstoffs in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ beantragt. Diesem Antrag waren die nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) zog in ihrem Gutachten vom 12. November 2019 <sup>(3)</sup> den Schluss, dass der Antragsteller Daten vorgelegt hat, denen zufolge der Zusatzstoff die Zulassungsbedingungen erfüllt. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass *Saccharomyces cerevisiae* MUCL 39885 unter den zugelassenen Verwendungsbedingungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, die Verbrauchersicherheit oder die Umwelt hat. Sie kam ferner zu dem Schluss, dass der Zusatzstoff als möglicherweise haut- und augenreizend sowie als potenzielles Haut- und Inhalationsallergen zu betrachten ist. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, insbesondere in Bezug auf die Verwender des Zusatzstoffs, zu vermeiden.
- (5) Die Bewertung von *Saccharomyces cerevisiae* MUCL 39885 hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Zulassung für diesen Zusatzstoff gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung verlängert werden.
- (6) Infolge der Verlängerung der Zulassung von *Saccharomyces cerevisiae* MUCL 39885 als Futtermittelzusatzstoff unter den im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen sollte die Verordnung (EU) Nr. 1119/2010 aufgehoben werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1119/2010 der Kommission vom 2. Dezember 2010 zur Zulassung von *Saccharomyces cerevisiae* MUCL 39885 als Futtermittelzusatzstoff für Milchkühe und Pferde sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1520/2007 (Zulassungsinhaber: Prosol SpA) (ABl. L 317 vom 3.12.2010, S. 9).

<sup>(3)</sup> EFSA Journal 2019; 17(11):5915.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Zulassung für den im Anhang genannten Zusatzstoff, der in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Darmflorastabilisatoren“ einzuordnen ist, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen verlängert.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EU) Nr. 1119/2010 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2020

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

\_\_\_\_\_

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						KBE/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
<b>Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Darmflorastabilisatoren</b>									
4b1710	Prosol S.p.A.	<i>Saccharomyces cerevisiae</i> MUCL 39885	<b>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</b> Zubereitung aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> MUCL 39885 Pulver und Granulat mit mindestens $1 \times 10^9$ KBE/g Zusatzstoff	Pferde	—	$3 \times 10^9$	—	1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 2. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender von Zusatzstoff und Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken bei der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Atem-, Augen- und Hautschutz, zu verwenden.	16.8.2030
			<b>Charakterisierung des Wirkstoffs</b> Lebensfähige Zellen von <i>Saccharomyces cerevisiae</i> MUCL 39885	Milchkühe		$2 \times 10^9$			
			<b>Analysemethode</b> <sup>(1)</sup> Auszählung: Plattengussverfahren unter Verwendung eines Hefeextrakt-Glucose-Chloramphenicol-Agars (EN 15789:2009). Identifikation: PCR-Verfahren (Polymerase-Kettenreaktion)						

<sup>(1)</sup> Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter <https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports>

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1097 DER KOMMISSION****vom 24. Juli 2020****betreffend die Zulassung luteinreicher Extrakte und von Lutein-Zeaxanthinextrakten aus *Tagetes erecta* als Futtermittelzusatzstoffe für Mast- und Legegeflügel (ausgenommen Truthühner) und für Mast- und Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung. Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 sieht für Zusatzstoffe, die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates <sup>(2)</sup> zugelassen wurden, eine Neubewertung vor. Artikel 4 sieht die Zulassung für eine neue Verwendung eines Zusatzstoffes vor.
- (2) Luteinreiche Extrakte und Lutein-Zeaxanthinextrakte aus *Tagetes erecta* wurden gemäß der Richtlinie 70/524/EWG auf unbegrenzte Zeit als Futtermittelzusatzstoffe für Geflügel der Gruppe „Farbstoffe, einschließlich Pigmente“ unter der Überschrift „Carotinoide und Xanthophylle“ zugelassen. Diese beiden Extrakte wurden unter den gebräuchlichen Bezeichnungen „Lutein“ und „Zeaxanthin“ ohne nähere Angaben zugelassen, sodass der Antrag für diese beiden Formen luteinreicher Extrakte und von Lutein/Zeaxanthin unter die Gattungseinträge „Lutein“ und „Zeaxanthin“ fiel. In der Folge wurden die Zusatzstoffe gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 als bereits bestehende Produkte in das Register der Futtermittelzusatzstoffe eingetragen.
- (3) Gemäß Artikel 4 und Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in Verbindung mit Artikel 7 dieser Verordnung wurde ein Antrag auf Zulassung luteinreicher Extrakte und von Lutein-Zeaxanthinextrakten aus *Tagetes erecta* in Trinkwasser und auf Neubewertung von luteinreichen Extrakten und Lutein-Zeaxanthinextrakten aus *Tagetes erecta* als Futtermittelzusatzstoffe für Geflügel (ausgenommen Truthühner) zur Mast sowie für Lege- und Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung gestellt. Der Antragsteller beantragte die Einordnung der Zusatzstoff in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Farbstoffe: ii) Stoffe, die Lebensmitteln tierischen Ursprungs bei der Verfütterung an Tiere Farbstoffe zufügen.“ Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) zog in ihrem Gutachten vom 3. April 2019 <sup>(3)</sup> den Schluss, dass aus den für luteinreiche Extrakte und Lutein-Zeaxanthinextrakte aus *Tagetes erecta* vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, auf die Verbrauchersicherheit oder auf die Umwelt entstehen. Die Schlussfolgerung zur Sicherheit und Wirksamkeit von luteinreichen Extrakten und Lutein-Zeaxanthinextrakten aus *Tagetes erecta* für Geflügel (ausgenommen Truthühner) zur Mast kann auf Lege- und Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung extrapoliert werden. Auch wurde der Schluss gezogen, dass es sich bei den Wirkstoffen um viskose Stoffe handelt, sodass Anwender nicht durch Inhalation exponiert werden. Der Antragsteller erkennt an, dass die Wirkstoffe haut- und augenreizend sein können. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu verhindern, insbesondere in Bezug auf die Verwender des Zusatzstoffs, einschließlich der Verwendung der Zusatzstoffe in Form einer Zubereitung, wenn eine Toxizität beim Einatmen oder aufgrund der potenziellen Haut- und Augenreizung des Stoffes nicht ausgeschlossen werden kann. Die Behörde kam ferner zu dem Schluss, dass die betreffenden Zusatzstoffe bei der Zufügung von Farbstoffen bei der Verfütterung an Tiere wirksam sind. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich. Sie hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor der Europäischen Union vorgelegt hat.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.<sup>(2)</sup> Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1).<sup>(3)</sup> EFSA Journal 2019; 17(5):5698.

- (5) In Bezug auf die Verwendung in Trinkwasser ist die Kommission der Auffassung, dass die gleichzeitige Verwendung der Zusatzstoffe in Trinkwasser und Futtermitteln schwierig zu handhaben ist, da es aus Sicherheitsgründen Höchstgehalte gibt und auch andere Zusatzstoffe, die Xanthophylle und Carotinoide enthalten, in Futtermitteln verwendet werden können. Die gleichzeitige Verwendung von luteinreichen Extrakten und Lutein-Zeaxanthinextrakten aus *Tagetes erecta* in Trinkwasser und Futtermitteln erhöht die Art der Verabreichung und das Risiko, dass die zulässigen Höchstgehalte für Zusatzstoffe, die Carotinoide und Xanthophylle enthalten, überschritten werden (für luteinreiche Extrakte allein 80 mg/kg oder zusammen mit anderen Carotinoiden oder Xanthophyllen und für Lutein-Zeaxanthinextrakte allein 50 mg/kg oder zusammen mit anderen Carotinoiden oder Xanthophyllen). Folglich wird die Verwendung in Trinkwasser verweigert.
- (6) Die Bewertung hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung von luteinreichen Extrakten und Lutein-Zeaxanthinextrakten aus *Tagetes erecta* gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieser Zusatzstoffe gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.
- (7) Da es nicht erforderlich ist, die Änderung der Zulassungsbedingungen für die betreffenden Stoffe aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten können, die sich aus der Zulassung ergeben.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die im Anhang genannten Stoffe, die in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Farbstoffe: ii) Stoffe, die Lebensmitteln tierischen Ursprungs bei der Verfütterung an Tiere Farbstoffe zufügen“, sind unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen als Futtermittelzusatzstoffe in der Tierernährung zugelassen.

#### Artikel 2

Die im Anhang aufgeführten zugelassenen Stoffe dürfen nicht in Trinkwasser verwendet werden.

#### Artikel 3

(1) Die im Anhang genannten Stoffe und die diese enthaltenden Vormischungen, die vor dem 16. Februar 2021 gemäß den vor dem 16. August 2020 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

(2) Einzel- und Mischfuttermittel, die die im Anhang beschriebenen Stoffe enthalten und vor dem 16. August 2021 gemäß den Bestimmungen, die vor dem 16. August 2020 galten, hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2020

Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
<b>Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Farbstoffe</b> ii) Stoffe, die bei Verfütterung an Tiere Lebensmitteln tierischen Ursprungs Farbe geben;								
2a161b	Luteinreicher Extrakt	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs:</i> Luteinreicher Extrakt aus <i>Tagetes erecta</i> Benzol ≤ 2mg/kg</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs:</i> Lutein aus einem verseiften Extrakt <i>Tagetes erecta</i> (getrocknete Blütenblätter), gewonnen durch Extraktion und Verseifung: — Carotinoide insgesamt (TC): ≥ 60 g/kg — Lutein ≥ 75 % der Carotinoide insgesamt (TC) — Zeaxanthin ≥ 4 % der Carotinoide insgesamt (TC) Chemische Formel: C<sub>40</sub>H<sub>56</sub>O<sub>2</sub> CAS Nr. 127-40-2 (Lutein) CAS Nr. 144-68-3 (Zeaxanthin) CoE-Nummer: 494 Flüssig</p> <p><i>Analysemethode</i> (1): — Zur Bestimmung von Lutein (nur All-Trans-Lutein-Isomer), Zeaxanthin und Gesamtcarotinoiden und Xanthophyllen im Futtermittelzusatzstoff: Hochleistungsflüssigkeitschromatografie (HPLC) mit Spektrofotometrie — Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission mit Bezug auf die Monografie der FAO/JECFA</p>	Mastgeflügel (ausgenommen Truthühner) und Mastgeflügel von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	—	—	80	<ol style="list-style-type: none"> <li>In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben.</li> <li>Luteinreiche Extrakte müssen als Zusatzstoff in Form einer Zubereitung in Verkehr gebracht und verwendet werden.</li> <li>Die Mischung aus luteinreichem Extrakt und anderen zugelassenen Carotinoiden und Xanthophyllen darf einen Gesamtgehalt an Carotinoiden und Xanthophyllen von 80 mg/kg Alleinfuttermittel nicht überschreiten.</li> <li>Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken aufgrund der Verwendung des Stoffs zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so ist bei der Handhabung des Zusatzstoffs und der Vormischungen eine persönliche Schutzausrüstung, einschließlich Augen- und Hautschutz, zu tragen.</li> </ol>	16.8.2030
				Mastgeflügel (ausgenommen Truthühner) und Mastgeflügel von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	—	—		

		<p>„Lutein from <i>Tagetes erecta</i>“ Nr. 3 (2006), Combined Compendium for Food Additive Specifications</p> <p>— Zur Bestimmung von Lutein (nur All-Trans-Lutein-Isomer) in Vormischungen und Futtermitteln: Hochleistungsflüssigkeitschromatografie in Verbindung mit Vis-Nachweis (HPLC-VIS)</p> <p>— Zur Bestimmung des Gesamtgehalts an Carotinoiden und Xanthophyllen in Vormischungen und Futtermitteln: Flüssigkeitschromatografie mit sichtbarer Detektion (LC-VIS) — amtliche AOAC-Methode 970.64</p>						
2a161bi	Lutein-/Zeaxanthinextrakt	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs:</i> Lutein-/Zeaxanthinextrakt aus <i>Tagetes erecta</i>. Benzol ≤ 2mg/kg</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs:</i> Lutein-/Zeaxanthin-verseifert/isomerisierter Extrakt aus getrockneten Blütenblättern von <i>Tagetes erecta</i>, gewonnen durch Extraktion, Verseifung und Isomerisierung: — Carotinoide insgesamt (TC): ≥ 60 g/kg — Lutein ≥ 37 % von TC; — Zeaxanthin ≥ 36 % von TC. Flüssig CAS Nr. 127-40-2(Lutein) CAS Nr. 144-68-3 (Zeaxanthin) CoE Nr: 494 Chemische Formel: C<sub>40</sub>H<sub>56</sub>O<sub>2</sub></p>	<p>Mastgeflügel (ausgenommen Truthühner) und Mastgeflügel von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung</p>	—	—	50	<p>1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben.</p> <p>2. Lutein-/Zeaxanthinextrakt muss als Zusatzstoff in Form einer Zubereitung in Verkehr gebracht und verwendet werden.</p> <p>3. Die Mischung aus Lutein-/Zeaxanthinextrakt und anderen zugelessenen Carotinoiden und Xanthophyllen darf einen Gesamtgehalt an Carotinoiden und Xanthophyllen von 50 mg/kg Alleinfuttermittel nicht überschreiten.</p> <p>4. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen</p>	16.8.2030
		<p>Mastgeflügel (ausgenommen Truthühner) und Mastgeflügel von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung</p>	—	—	50			

		<p><i>Analysemethode</i> <sup>(1)</sup>:  Zur Bestimmung von Lutein (nur All-Trans-Lutein-Isomer), Zeaxanthin und Gesamtcotinoiden und Xanthophyllen im Futtermittelzusatzstoff:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Hochleistungsflüssigkeitschromatografie (HPLC) mit Spektrofotometrie — Richtlinie 2008/128/EG der Kommission mit Bezug auf die Monografie der FAO JECFA „Lutein from <i>Tagetes erecta</i>“ Nr. 3 (2006), Combined Compendium for Food Additive Specifications</li> </ul> <p>Zur Bestimmung von Lutein (nur All-Trans-Lutein-Isomer) in Vormischungen und Futtermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Hochleistungsflüssigkeitschromatografie in Verbindung mit Vis-Nachweis (HPLC-VIS)</li> </ul> <p>Zur Bestimmung des Gesamtgehalts an Carotinoiden und Xanthophyllen in Vormischungen und Futtermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Flüssigkeitschromatografie mit sichtbarer Detektion (LC-VIS) — amtliche AOAC-Methode 970.64</li> </ul>					festlegen, um Risiken aufgrund der Verwendung des Stoffs zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so ist bei der Handhabung des Zusatzstoffs und der Vormischungen eine persönliche Schutzausrüstung, einschließlich Augen- und Hautschutz, zu tragen.	
--	--	--	--	--	--	--	--	--

<sup>(1)</sup> Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter: <https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports>

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1098 DER KOMMISSION****vom 24. Juli 2020****zur Zulassung von ätherischem Kardamomöl aus *Elettaria cardamomum* (L.) Maton als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung. Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 sieht für Zusatzstoffe, die nach Maßgabe der Richtlinie 70/524/EWG des Rates zugelassen wurden, eine Neubewertung vor. <sup>(2)</sup>
- (2) Kardamomöl aus *Elettaria cardamomum* (L.) Maton wurde gemäß der Richtlinie 70/524/EWG als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten im Rahmen der Gruppe „Aromastoffe und appetitanregende Stoffe“ auf unbegrenzte Zeit zugelassen. In der Folge wurde dieses Produkt gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 als bereits bestehendes Produkt in das Register der Futtermittelzusatzstoffe eingetragen.
- (3) Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in Verbindung mit deren Artikel 7 wurde ein Antrag auf Neubewertung von Kardamomöl aus *Elettaria cardamomum* (L.) Maton als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten gestellt. Der Antragsteller beantragte die Einordnung des Zusatzstoffs in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) kam in ihrem Gutachten vom 14. Mai 2019 <sup>(3)</sup> zu dem Schluss, dass das Kardamomöl aus *Elettaria cardamomum* (L.) Maton unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt hat. In Ermangelung entsprechender Studien zur Bewertung der Sicherheit für die Anwender konnte die Behörde keine Aussage zur Sicherheit beim Umgang mit dem Zusatzstoff treffen. Dem Gutachten zufolge hat der Antragsteller ein Sicherheitsdatenblatt für Kardamomöl vorgelegt, in dem auf Gefahren hingewiesen wird. Die in dem Sicherheitsdatenblatt beschriebenen Gefahren sind insbesondere Haut- und Augenreizung, allergische Hautreaktionen und Lebensgefahr bei Verschlucken. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, insbesondere in Bezug auf die Anwender des Zusatzstoffs, zu vermeiden.
- (5) Die Behörde gelangte außerdem zu dem Schluss, dass die Wirksamkeit in Futtermitteln nicht weiter nachgewiesen werden muss, da der betreffende Stoff in Lebensmitteln als Aromastoff verwendet wird und seine Funktion in Futtermitteln dieselbe ist wie in Lebensmitteln. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich. Sie hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.
- (6) Es sollten Einschränkungen und Bedingungen vorgesehen werden, um eine bessere Kontrolle dieser Substanz zu ermöglichen. Für den betreffenden Futtermittelzusatzstoff sollten auf dem Etikett empfohlene Gehalte angegeben werden. Werden solche Gehalte überschritten, sollten auf dem Etikett von Vormischungen, die den Futtermittelzusatzstoff enthalten, bestimmte Angaben gemacht werden.
- (7) Die Bewertung des ätherischen Kardamomöls aus *Elettaria cardamomum* (L.) Maton hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieses Zusatzstoffs gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (AbI. L 270 vom 14.12.1970, S. 1).

<sup>(3)</sup> EFSA Journal 2019; 17(6):5721.

- (8) Da es nicht erforderlich ist, die Änderung der Zulassungsbedingungen für den betreffenden Stoff aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten können, die sich aus dieser Zulassung ergeben.
- (9) Der Umstand, dass das ätherische Kardamomöl aus *Elettaria cardamomum* (L.) Maton als Aromastoff in Tränkwasser nicht zulässig ist, schließt seine Verwendung in Mischfuttermitteln, die über das Tränkwasser verabreicht werden, nicht aus.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Der im Anhang genannte Stoff, der in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“ einzuordnen ist, wird als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

#### Artikel 2

- (1) Der im Anhang genannte Stoff und die diesen enthaltenden Vormischungen, die vor dem 16. Februar 2021 nach Maßgabe der vor dem 16. August 2020 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.
- (2) Einzel- und Mischfuttermittel, die den im Anhang beschriebenen Stoff enthalten und vor dem 16. August 2021 nach Maßgabe der Bestimmungen, die vor dem 16. August 2020 galten, hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.
- (3) Einzel- und Mischfuttermittel, die den im Anhang beschriebenen Stoff enthalten und vor dem 16. August 2022 nach Maßgabe der Bestimmungen, die vor dem 16. August 2020 galten, hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für nicht zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2020

Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			

**Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe**

2b180	Ätherisches Öl — Kardamom	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs:</i> Ätherisches Öl aus Samen von <i>Elettaria cardamomum</i> (L.) Maton.</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs:</i> Ätherisches Öl aus Samen von <i>Elettaria cardamomum</i> (L.) Maton, wie von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) 4733:2004 für Kardamomöl (<i>E. cardamomum</i> (L.) Maton) definiert. Terpineolacetat: 30-42 % des ätherischen Öls. Methyleugenol ≤ 0,0002 % des ätherischen Öls. Flüssig. CAS-Nummer: 8000-66-6 Einecs-Nummer: 288-922-1 FEMA-Nummer: 2241 CoE: 180</p> <p><i>Analysemethode</i> <sup>(1)</sup> Zur Identifikation von Terpineolacetat (phytochemischer Marker) im Futtermittelzusatzstoff (Kardamomöl): — Gaschromatografie mit Flammenionisationsdetektor (GC-FID) — ISO 4733</p>	Alle Tierarten	-	-	-	<ol style="list-style-type: none"> <li>Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben.</li> <li>In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben.</li> <li>Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist folgender Hinweis anzugeben: „Empfohlener Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %: 5 mg/kg“.</li> <li>Auf dem Etikett von Vormischungen sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn der folgende Gehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % überschritten wird: 5 mg/kg.</li> <li>Für die Verwender des Zusatzstoffes und der Vormischungen müssen die Futtermittelunternehmer operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um aus deren Verwendung resultierende Risiken beim Einatmen, Verschlucken und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so ist bei der Handhabung des Zusatzstoffs und der Vormischungen eine persönliche Schutzausrüstung, einschließlich Augen- und Hautschutz, zu tragen.</li> </ol>	16.8.2030
-------	---------------------------	---	----------------	---	---	---	--	-----------

<sup>(1)</sup> Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter: <https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports>.

# BESCHLÜSSE

## BESCHLUSS (GASP) 2020/1099 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom 16. Juli 2020

### über die Annahme eines Beitrags eines Drittstaates zur militärischen Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (EUFOR ALTHEA) (BfH/30/2020)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2004/570/GASP des Rates vom 12. Juli 2004 über die militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 11 Absatz 2 der Gemeinsamen Aktion 2004/570/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee ermächtigt, die entsprechenden Beschlüsse über die Annahme der vorgeschlagenen Beiträge von Drittstaaten zur militärischen Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina zu fassen.
- (2) Infolge der Empfehlungen des Befehlshabers der EU-Operation und des Militärausschusses der Europäischen Union zu einem Beitrag der Ukraine sollte der Beitrag der Ukraine angenommen und als wesentlich betrachtet werden.
- (3) Nach Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben. Dänemark beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (4) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 12. und 13. Dezember 2002 in Kopenhagen eine Erklärung angenommen, wonach die „Berlin-plus“-Vereinbarungen und ihre Umsetzung nur auf diejenigen Mitgliedstaaten der Union Anwendung finden, die auch entweder NATO-Mitglieder oder Mitglieder des Programms „Partnerschaft für den Frieden“ sind und die dementsprechend bilaterale Sicherheitsabkommen mit der NATO geschlossen haben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Der Beitrag der Ukraine zur militärischen Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (EUFOR ALTHEA) wird angenommen und als wesentlich betrachtet.
- (2) Die Ukraine wird von Finanzbeiträgen zum Haushalt der EUFOR ALTHEA befreit.

#### Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 16. Juli 2020.

Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen  
Komitees

Die Vorsitzende

S. FROM-EMMESBERGER

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 28.7.2004, S. 10.

**BESCHLUSS (EU) 2020/1100 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK****vom 17. Juli 2020****zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/32 hinsichtlich Ausnahmeregelungen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1073/2013 gewährt werden können (EZB/2020/33)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1073/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über Aktiva und Passiva von Investmentfonds (EZB/2013/38) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1073/2013 (EZB/2013/38) können Investmentfonds, die nationalen Rechnungslegungsvorschriften unterliegen, die die Bewertung ihrer Aktiva in größeren Zeitabständen als vierteljährlich erlauben, Ausnahmeregelungen zu statistischen Berichtspflichten gewährt werden. Die Vorschrift legt weiter fest, dass die Investmentfondskategorien, denen die nationalen Zentralbanken (NZBen) Ausnahmeregelungen gewähren können, durch den EZB-Rat beschlossen werden müssen. Die Liste dieser Investmentfondskategorien ist in einem Beschluss des EZB-Rates enthalten.
- (2) Im Zuge der in Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2015/32 der Europäischen Zentralbank (EZB/2014/62) <sup>(2)</sup> vorgesehenen Überprüfung stellte der EZB-Rat fest, dass es notwendig ist, weitere Investmentfondskategorien aufzunehmen, für die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1073/2013 (EZB/2013/38) für Österreich, Lettland, Litauen und Portugal Ausnahmen gewährt werden können, sowie nicht mehr geltende Investmentfondskategorien für Frankreich zu streichen und geringfügige Änderungen vorzunehmen, die sich aus Änderungen bestimmter nationaler Rechtsakte ergeben.
- (3) Der Beschluss (EU) 2015/32 (EZB/2014/62) sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1***Änderung**

Der Anhang des Beschlusses (EU) 2015/32 der Europäischen Zentralbank (EZB/2014/62) wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

*Artikel 2***Wirksamwerden**

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe an die Adressaten wirksam.

*Artikel 3***Adressaten**

Dieser Beschluss ist an die NZBen der Mitgliedstaaten gerichtet, deren Währung der Euro ist.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 17. Juli 2020.

*Die Präsidentin der EZB*

Christine LAGARDE

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 7.11.2013, S. 73.

<sup>(2)</sup> Beschluss (EU) 2015/32 der Europäischen Zentralbank vom 29. Dezember 2014 hinsichtlich Ausnahmeregelungen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1073/2013 über die Statistik über Aktiva und Passiva von Investmentfonds gewährt werden können (EZB/2013/38) (EZB/2014/62) (ABl. L 5 vom 9.1.2015, S. 17).

Der Anhang des Beschlusses (EU) 2015/32 (EZB/2014/62) erhält folgende Fassung:

„ANHANG

**INVESTMENTFONDSKATEGORIEN, FÜR DIE AUSNAHMEREGLUNGEN GEMÄß ARTIKEL 8 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (EU) Nr. 1073/2013 (EZB/2013/38) GEWÄHRT WERDEN KÖNNEN**

Mitgliedstaat	Name der Investmentfondskategorie	Für die Kategorie geltender Rechtsakt			Rechtsakt, der die Bewertungsfrequenz festlegt			Häufigkeit der Bewertung nach nationalem Recht
		Titel des Rechtsakts	Nummer/Datum des Rechtsakts	Relevante Bestimmungen	Titel des Rechtsakts	Nummer/Datum des Rechtsakts	Relevante Bestimmungen	
Österreich	<i>Alternative Investmentfonds</i> (Alternative Investmentfonds für professionelle Anleger)	<i>Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz — AIFMG 2013</i> (Bundesgesetz über Verwaltungsgesellschaften für alternative Investmentfonds)	BGBI. I Nr. 135/2013	AIFMG 2013 § 2 <u>und nicht</u> vorbehaltlich des § 48 AIFMG	<i>Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz — AIFMG 2013</i> (Bundesgesetz über Verwaltungsgesellschaften für alternative Investmentfonds)	BGBI. I Nr. 135/2013	AIFMG 2013 § 17 Absatz 3	Jährlich
Österreich	<i>Immobilienfonds</i> (Immobilien-Investmentfonds)	<i>Immobilien-Investmentfondsgesetz — ImmoInvFG 2003</i> (Bundesgesetz über Immobilien-Investmentfonds)	BGBI. I Nr. 80/2003	ImmoInvFG 2003 § 1	<i>Immobilien-Investmentfondsgesetz — ImmoInvFG 2003</i> (Bundesgesetz über Immobilien-Investmentfonds)	BGBI. I Nr. 80/2003	ImmoInvFG 2003 § 29 Absatz 2	Jährlich
Frankreich	<i>Fonds commun de placement à risque</i> (Wagniskapital-Investmentfonds)	Code monétaire et financier (Währungs- und Finanzgesetz)		Kapitel IV Abschnitt 2 Absatz 2, L. 214-28 bis L. 214-32	Règlement général de l'Autorité des Marchés Financiers (Allgemeine Verordnung der Finanzmarktbehörde)		Buch IV Titel II Artikel 422-120-13	Halbjährlich
Italien	<i>Fondi chiusi</i> (Geschlossene Fonds)	<i>Decreto legislativo — Testo unico delle disposizioni in materia di intermediazione finanziaria</i> (Gesetzesdekret — alle Vorschriften im Bereich finanzieller Mittlertätigkeiten)	Nr. 58 vom 24. Februar 1998	Teil I Artikel 1 Teil II Artikel 36, 37 und 39	<i>Provvedimento della Banca d'Italia — Regolamento sulla gestione collettiva del risparmio</i> (Anordnung der Banca d'Italia — Verordnung über die gemeinsame Verwaltung von Sparverträgen)	23. Dezember 2016	Titel V Kapitel 1 Abschnitt II Nr. 4.6	Jährlich

		Decreto ministeriale — Regolamento attu- tivo dell'articolo 37 del Decreto legislativo di 24 febbraio 1998, nr. 58  (Ministerialdekret — Verordnung zur Durchführung von Artikel 37 des Ge- setzesdekrets Nr. 58 vom 24. Februar 1998)	Nr. 228 vom 24. Mai 1999	Kapitel II Arti- kel 12				
Lettland	Alternatīvo ieguldījumu fondi  (Alternative Invest- mentfonds)	Alternatīvo ieguldījumu fondu un to pār- valdnieku likums  (Gesetz über alterna- tive Investmentfonds und deren Verwalter)	Gesetz vom 9. Juli 2013	Kapitel III Ab- schnitt 27 Teil 6	Alternatīvo ieguldījumu fon- du un to pārvaldnieku likums  (Gesetz über alternative Investmentfonds und der- en Verwalter)	Gesetz vom 9. Juli 2013	Kapitel III Ab- schnitt 27 Teil 6	Jährlich
Litauen	Informuotiesiems inve- stuotojams skirti kolek- tyvinio investavimo subjektai  (Organismen für ge- meinsame Anlagen, die für informierte Anleger bestimmt sind)	Informuotiesiems inve- stuotojams skirtų kole- ktyvinio investavimo subjektų įstatymas  (Gesetz über Orga- nismen für gemein- same Anlagen, die für informierte Anleger bestimmt sind)	Nr. XII-376 vom 18. Juni 2013 (zuletzt geän- dert am 12. De- zember 2019)	Artikel 2 Ab- satz 5	Informuotiesiems investuo- tjams skirtų kolektyvinio in- vestavimo subjektų įstatymas  (Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen, die für informierte Anleger bestimmt sind)	Nr. XII-376 vom 18. Juni 2013 (zuletzt geän- dert am 12. De- zember 2019)	Artikel 42 Ab- satz 2	Halbjähr- lich/jährlich
Litauen	Alternatyvieji kolekty- vinio investavimo subjektai  (Alternative Organismen für gemeinsame Anlagen)	Alternatyviųjų kolekty- vinio investavimo sub- jektų valdytojų įstatymas  (Gesetz über die Ver- walter alternativer Organismen für ge- meinsame Anlagen)	Nr. XII-1467 vom 18. Dezember 2014  (zuletzt geän- dert am 12. De- zember 2019)	Artikel 3 Ab- satz 13	Alternatyviųjų kolektyvinio investavimo subjektų valdy- tojų įstatymas  (Gesetz über die Verwalter alternativer Organismen für gemeinsame Anlagen)	Nr. XII-1467 vom 18. Dezember 2014  (zuletzt geän- dert am 12. De- zember 2019)	Artikel 16 Ab- satz 1	Halbjähr- lich/jährlich

Portugal	<i>Fundos de capital de risco</i> (Private-Equity-Fonds und Risikokapitalfonds)	<i>Lei</i> (Gesetz)	Nr. 18/2015 vom 4. März 2015	Artikel 1 und 3	<i>Regulamento da Comissão do Mercado de Valores Mobiliários</i> (Verordnung der Kommission für den Wertpapiermarkt) <i>Instrução da Comissão do Mercado de Valores Mobiliários</i> (Leitlinie der Kommission für den Wertpapiermarkt)	Nr. 3/2015 vom 3. November 2015  Nr. 7/2016 vom 29. November 2016	Artikel 2 und 15 Absatz 1  Regel 2	Halbjährlich
Portugal	<i>Fundos de Empreendedorismo social</i> (Fonds für soziales Unternehmertum) <i>Organismos de investimento alternativo aualizado</i> (Spezialisierte alternative Investmentfonds)	<i>Lei</i> (Gesetz)	Nr. 18/2015 vom 4. März 2015	Artikel 1 und 4  Artikel 1 und 5	<i>Regulamento da Comissão do Mercado de Valores Mobiliários</i> (Verordnung der Kommission für den Wertpapiermarkt)	Nr. 3/2015 vom 3. November 2015	Artikel 2 und 15 Absatz 2	Jährlich“

**BESCHLUSS (EU) 2020/1101 DER KOMMISSION****vom 23. Juli 2020****zur Änderung des Beschlusses (EU) 2020/491 über die Befreiung von Gegenständen, die zur Bekämpfung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs im Jahr 2020 benötigt werden, von Eingangsabgaben und Mehrwertsteuer***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2020) 4936)*

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/132/EG des Rates vom 19. Oktober 2009 zur Festlegung des Anwendungsbereichs von Artikel 143 Buchstaben b und c der Richtlinie 2006/112/EG hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1, in Verbindung mit Artikel 131 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 76 Absatz 1, in Verbindung mit Artikel 131 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss (EU) 2020/491 der Kommission<sup>(3)</sup> wird eine Befreiung von den Eingangsabgaben und der Mehrwertsteuer auf die Einfuhr von Gegenständen, die zur Bekämpfung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs benötigt werden, bis zum 31. Juli 2020 gewährt.
- (2) Am 11. Juni 2020 hörte die Kommission die Mitgliedstaaten im Einklang mit Erwägungsgrund 5 des Beschlusses (EU) 2020/491 dazu an, ob eine Verlängerung erforderlich sei; daraufhin beantragten die Mitgliedstaaten die Verlängerung der Befreiung.
- (3) Die Einfuhren, die die Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2020/491 getätigt haben, haben dazu beigetragen, staatlichen Organisationen oder von den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten zugelassenen Organisationen Zugang zu von Engpässen betroffener medizinischer Ausrüstung und persönlicher Schutzausrüstung zu gewähren. Aus den Handelsstatistiken für solche Waren geht hervor, dass die Einfuhren nach wie vor hoch sind. Da die Zahl der COVID-19-Infektionen in den Mitgliedstaaten noch immer Risiken für die öffentliche Gesundheit birgt und die Mitgliedstaaten nach wie vor über Versorgungsentpässe bei Waren berichten, die zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie benötigt werden, ist es erforderlich, die im Beschluss (EU) 2020/491 vorgesehene Geltungsdauer um drei Monate zu verlängern.
- (4) Um den Mitgliedstaaten eine ordnungsgemäße Berichterstattung bezüglich der sich aus dem Beschluss (EU) 2020/491 ergebenden Verpflichtungen zu ermöglichen, ist es angezeigt, die Frist nach Artikel 2 des Beschlusses (EU) 2020/491 zu verlängern.
- (5) Am 24. Juni 2020 wurden die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 76 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 und Artikel 53 der Richtlinie 2009/132/EG zur beantragten Verlängerung angehört.
- (6) Der Beschluss (EU) 2020/491 sollte daher entsprechend geändert werden —

<sup>(1)</sup> ABl. L 292 vom 10.11.2009, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23.

<sup>(3)</sup> Beschluss (EU) 2020/491 der Kommission vom 3. April 2020 über die Befreiung von Gegenständen, die zur Bekämpfung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs im Jahr 2020 benötigt werden, von Eingangsabgaben und Mehrwertsteuer (ABl. L 103 vom 3.4.2020, S. 1).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Beschluss (EU) 2020/491 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis spätestens 31. Dezember 2020 folgende Informationen:“;

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 3*

Artikel 1 gilt für Einfuhren, die zwischen dem 30. Januar 2020 und dem 31. Oktober 2020 getätigt werden.“

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Juli 2020

*Für die Kommission*  
Paolo GENTILONI  
*Mitglied der Kommission*

---

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2020/1102 DER KOMMISSION****vom 24. Juli 2020****über die Genehmigung der in effizienten 48-Volt-Motorgeneratoren mit 48V/12V-Gleichspannungswandler für Personenkraftwagen mit konventionellem Verbrennungsmotor und bestimmte Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge mit Hybridelektroantrieb verwendeten Technologie als innovative Technologie gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bezugnahme auf den neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Hersteller Audi AG, Bayerische Motoren Werke AG, Daimler AG, FCA Italy S.p.A, Ford-Werke GmbH, Honda Motor Europe Ltd, Hyundai Motor Europe Technical Center GmbH, Jaguar Land Rover LTD, Renault, Volkswagen AG und Volkswagen Nutzfahrzeuge sowie die Zulieferer Valeo Electrical systems und Mitsubishi Electric Corporation reichten am 24. Oktober 2019 einen gemeinsamen Antrag (im Folgenden der „erste Antrag“) ein, um die Technologie, die in effizienten 48-Volt-Motorgeneratoren mit 48V/12V-Gleichspannungswandler für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge mit konventionellem Verbrennungsmotorantrieb (Ottokraftstoff oder Dieselmotor) und bestimmte nicht extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (NOVC-HEV) dieser Klassen verwendet wird, als innovative Technologie genehmigen zu lassen.
- (2) Am 8. November 2019 stellte der Zulieferer Valeo Electrical systems einen Antrag („zweiter Antrag“) auf Genehmigung derselben Technologie, d. h. der in effizienten 48-Volt-Motorgeneratoren mit 48V/12V-Gleichspannungswandler verwendeten Technologie für den Einsatz in Fahrzeugen derselben Klassen und Antriebsarten.
- (3) Beide Anträge wurden gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/631, den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 725/2011 <sup>(2)</sup> und (EU) Nr. 427/2014 <sup>(3)</sup> der Kommission sowie dem technischen Leitfaden für die Vorbereitung von Anträgen auf Genehmigung innovativer Technologien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> und der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup> (Fassung von Juli 2018) <sup>(6)</sup>, bewertet. Den Anträgen war gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/631 ein Prüfbericht einer unabhängigen und zertifizierten Stelle beigelegt.
- (4) Beide Anträge beziehen sich auf CO<sub>2</sub>-Emissionseinsparungen, die möglicherweise nicht durch Messungen im Rahmen des neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission <sup>(7)</sup> nachgewiesen werden können.

<sup>(1)</sup> ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 13.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011 der Kommission vom 25. Juli 2011 zur Einführung eines Verfahrens zur Genehmigung und Zertifizierung innovativer Technologien zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen nach der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 194 vom 26.7.2011, S. 19).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 427/2014 der Kommission vom 25. April 2014 zur Einführung eines Verfahrens zur Genehmigung und Zertifizierung innovativer Technologien zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen nach der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 125 vom 26.4.2014, S. 57).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1).

<sup>(5)</sup> Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (ABl. L 145 vom 31.5.2011, S. 1).

<sup>(6)</sup> <https://circabc.europa.eu/w/browse/f3927eae-29f8-4950-b3b3-d2e700598b52>

<sup>(7)</sup> Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1).

- (5) Da sich beide Anträge auf dieselbe innovative Technologie beziehen und für deren Verwendung in den betreffenden Fahrzeugen dieselben Bedingungen gelten sollten, sollten beide Anträge in einem einzigen Beschluss behandelt werden.
- (6) Ein 48-Volt-Motorgenerator kann entweder als Elektromotor zur Umwandlung elektrischer Energie in mechanische Energie oder als Standardgenerator zur Umwandlung mechanischer Energie in elektrische Energie betrieben werden. Der 48V/12V-Gleichspannungswandler ermöglicht die Bereitstellung von elektrischer Energie durch den 48-Volt-Motorgenerator mit der für die Versorgung des 12-Volt-Bordnetzes des Fahrzeugs und/oder das Laden der 12-Volt-Batterie erforderlichen Spannung.
- (7) Die Kommission hat mit ihren Durchführungsbeschlüssen (EU) 2019/313 <sup>(8)</sup> und (EU) 2019/314 <sup>(9)</sup> bereits den hocheffizienten 48-Volt-Motorgenerator mit 48V/12V-Gleichspannungswandler der SEG Automotive Germany GmbH als innovative Technologie zur Verwendung in Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen mit konventionellem Verbrennungsmotor sowie in bestimmten NOVC-HEV dieser Klassen genehmigt.
- (8) Anhand der Erfahrung, die im Rahmen der Bewertung der von der SEG Automotive Germany GmbH eingereichten Anträge gewonnen wurde, sowie der mit den vorliegenden Anträgen vorgelegten Informationen wurde zufriedenstellend und schlüssig belegt, dass ein effizienter 48-Volt-Motorgenerator mit 48V/12V-Gleichspannungswandler die in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/631 genannten Kriterien und die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 725/2011 und (EU) Nr. 427/2014 genannten Auswahlkriterien erfüllt.
- (9) Die innovative Technologie sollte in Personenkraftwagen oder leichten Nutzfahrzeugen mit konventionellem Verbrennungsmotor oder nur in solchen NOVC-HEV dieser Klassen verwendet werden, für die gemäß Anhang 8 der Regelung Nr. 101 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa <sup>(10)</sup> unkorrigierte Messwerte für den Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen verwendet werden können.
- (10) In beiden Anträgen wird eine Prüfmethode vorgeschlagen, die auf der „getrennten Methode“ gemäß Nummer 3 des jeweiligen Anhangs der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2019/313 und (EU) 2019/314 beruht.
- (11) Die im ersten Antrag vorgeschlagene Methode weicht von der in den genannten Beschlüssen dargelegten „getrennten Methode“ in Bezug auf den für die Messung des Wirkungsgrads des 48-Volt-Motorgenerators zu verwendenden Spannungswert ab, der auf 48 Volt anstatt 52 Volt eingestellt werden soll. Darüber hinaus wird in beiden Anträgen vorgeschlagen, die Ausgangsstromstärke für die Messung des Wirkungsgrads des 48V/12V-Gleichspannungswandlers so zu verändern, dass sie als die Hälfte der nominalen Leistungsabgabe des Gleichspannungswandlers geteilt durch 14,3 Volt — anstatt der nominalen Leistungsabgabe des Gleichspannungswandlers geteilt durch 14,3 Volt — zu definieren ist. Auch wird in beiden Anträgen ein Einfahrverfahren für den 48-Volt-Motorgenerator vorgeschlagen.
- (12) In Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen der „getrennten Methode“ gemäß den Durchführungsbeschlüssen (EU) 2019/313 und (EU) 2019/314, was den Spannungswert bei der Messung des Wirkungsgrads des 48-Volt-Motorgenerators und die Ausgangsstromstärke bei der Messung des Wirkungsgrads des 48V/12V-Gleichspannungswandlers anbelangt, wird festgestellt, dass diese Änderungen zu weniger konservativen Ergebnissen bei den CO<sub>2</sub>-Einsparungen führen können. Die Antragsteller machten geltend, dass die Änderungen gerechtfertigt seien, da sie die realen Fahrbedingungen besser widerspiegeln. Die diesbezüglich vorgelegten Nachweise können jedoch

<sup>(8)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2019/313 der Kommission vom 21. Februar 2019 zur Genehmigung der im hocheffizienten 48-Volt-Motorgenerator (BRM) mit 48V/12V-Gleichspannungswandler der SEG Automotive Germany GmbH für leichte Nutzfahrzeuge mit konventionellem Verbrennungsmotorantrieb und bestimmte leichte Nutzfahrzeuge mit Hybridantrieb verwendeten Technologie als innovative Technologie zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 51 vom 22.2.2019, S. 31).

<sup>(9)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2019/314 der Kommission vom 21. Februar 2019 zur Genehmigung der im hocheffizienten 48-Volt-Motorgenerator (BRM) mit 48V/12V-Gleichspannungswandler der SEG Automotive Germany GmbH für Personenkraftwagen mit konventionellem Verbrennungsmotorantrieb und bestimmte Personenkraftwagen mit Hybridantrieb verwendeten Technologie als innovative Technologie zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 51 vom 22.2.2019, S. 42).

<sup>(10)</sup> Regelung Nr. 101 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Personenkraftwagen, die nur mit einem Verbrennungsmotor oder mit Hybrid-Elektro-Antrieb betrieben werden, hinsichtlich der Messung der Kohlendioxidemission und des Kraftstoffverbrauchs und/oder der Messung des Stromverbrauchs und der elektrischen Reichweite sowie der nur mit Elektroantrieb betriebenen Fahrzeuge der Klassen M<sub>1</sub> und N<sub>1</sub> hinsichtlich der Messung des Stromverbrauchs und der elektrischen Reichweite (ABl. L 138 vom 26.5.2012, S. 1).

nicht als ausreichend angesehen werden, insbesondere wegen des nur geringen Umfangs an Untersuchungen zur Stützung des Antrags und des Mangels an Belegen, die die veränderte Ausgangsstromstärke bei der Messung des Wirkungsgrads des 48V/12V-Gleichspannungswandlers rechtfertigen würden. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der mit den Anträgen vorgelegten Informationen wird es als zweckmäßig erachtet, diese Aspekte der in Nummer 3 des jeweiligen Anhangs der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2019/313 und (EU) 2019/314 beschriebenen „getrennten Methode“ nicht zu verändern.

- (13) In Bezug auf die vorgeschlagene Aufnahme eines Einfahrverfahrens für den Motorgenerator in die Prüfmethode wird in keinem der Anträge hinreichend genau dargelegt, wie dieses Einfahren durchzuführen ist und wie die Auswirkungen des Einfahrens zu berücksichtigen sind. Da der Wirkungsgrad des effizienten 48-Volt-Motorgenerators mit 48V/12V-Gleichspannungswandler anhand des Durchschnitts der Messergebnisse ermittelt wird, können etwaige positive oder negative Auswirkungen des Einfahrens bei der endgültigen Bestimmung des Wirkungsgrads angemessen berücksichtigt werden, erforderlichenfalls indem mehr Messungen durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht angemessen, die Prüfmethode um ein zusätzliches spezielles Einfahrverfahren, wie es in den Anträgen vorgeschlagen wird, zu ergänzen.
- (14) Vor diesem Hintergrund wird es als zweckmäßig angesehen, die „getrennte Methode“ gemäß Nummer 3 des jeweiligen Anhangs der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2019/313 und (EU) 2019/314 auch auf den vorliegenden Beschluss anzuwenden.
- (15) Die Hersteller sollten die Möglichkeit haben, bei einer Typgenehmigungsbehörde die Zertifizierung von CO<sub>2</sub>-Einsparungen durch den Einsatz innovativer Technologie, die die in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen erfüllt, zu beantragen. Zu diesem Zweck sollten die Hersteller sicherstellen, dass dem Zertifizierungsantrag ein Prüfbericht einer unabhängigen und zertifizierten Stelle beigefügt ist, in dem bestätigt wird, dass die innovative Technologie den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen entspricht und dass die Einsparungen nach der in diesem Beschluss dargelegten Prüfmethode ermittelt wurden.
- (16) Um den breiteren Einsatz der innovativen Technologie in neuen Fahrzeugen zu erleichtern, sollte ein Hersteller außerdem die Möglichkeit haben, die durch verschiedene effiziente 48-Volt-Motorgeneratoren mit 48V/12V-Gleichspannungswandlern erzielten CO<sub>2</sub>-Einsparungen in einem einzigen Antrag zertifizieren zu lassen. Es empfiehlt sich jedoch sicherzustellen, dass bei Anwendung dieser Möglichkeit automatisch Anreize dafür gegeben werden, dass nur die Ökoinnovationen mit dem größten CO<sub>2</sub>-Einsparungen zum Einsatz kommen.
- (17) Es obliegt der Typgenehmigungsbehörde, gründlich zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Zertifizierung der CO<sub>2</sub>-Einsparungen durch den Einsatz einer innovativen Technologie gemäß diesem Beschluss erfüllt sind. Wird die Zertifizierung erteilt, sollte die zuständige Typgenehmigungsbehörde sicherstellen, dass alle für die Zertifizierung berücksichtigten Elemente in einem Prüfbericht festgehalten und zusammen mit dem Prüfbericht der unabhängigen Stelle aufbewahrt werden und dass diese Informationen der Kommission auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
- (18) Für den Zweck der Bestimmung des allgemeinen Ökoinnovationscodes, der in den betreffenden Typgenehmigungsunterlagen gemäß den Anhängen I, VIII und IX der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> zu verwenden ist, muss der innovativen Technologie ein individueller Code zugewiesen werden.
- (19) Ab 2021 muss die Einhaltung der Zielvorgaben für die spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 durch die Hersteller auf der Grundlage der CO<sub>2</sub>-Emissionen festgestellt werden, die nach dem in der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission <sup>(2)</sup> festgelegten weltweit harmonisierten Prüfverfahren für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (WLTP) ermittelt werden. CO<sub>2</sub>-Einsparungen durch die unter Bezugnahme auf diesen Beschluss zertifizierte innovative Technologie können daher nur für das Kalenderjahr 2020 bei der Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen der Hersteller berücksichtigt werden —

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### Artikel 1

#### Innovative Technologie

Die in effizienten 48-Volt-Motorgeneratoren mit 48V/12V-Gleichspannungswandlern verwendete Technologie wird als innovative Technologie im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/631 genehmigt, wobei berücksichtigt wird, dass die damit erzielten CO<sub>2</sub>-Einsparungen nur zum Teil von dem Standardprüfverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 erfasst werden, und sofern die Technologie folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Die innovative Technologie wird in Personenkraftwagen (M<sub>1</sub>) oder leichte Nutzfahrzeuge (N<sub>1</sub>) mit Verbrennungsmotor, die mit Ottokraftstoff oder Diesekraftstoff betrieben werden (Fahrzeuge mit konventionellem Verbrennungsmotor der Klassen M<sub>1</sub> und N<sub>1</sub>), oder in nicht extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge der Klassen M<sub>1</sub> oder N<sub>1</sub>, für die gemäß Anhang 8 der Regelung Nr. 101 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa unkorrigierte Messwerte für den Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen verwendet werden können, eingebaut.
- b) Ihr Wirkungsgrad, der das Produkt des Wirkungsgrads des 48-Volt-Motorgenerators und des Wirkungsgrads des 48V/12V-Gleichspannungswandlers ist und gemäß Nummer 3.3 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/313 oder Nummer 3.3 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/314 ermittelt wird, beträgt mindestens
  - i) 73,8 % bei mit Ottokraftstoff betriebenen Fahrzeugen ohne Turbolader;
  - ii) 73,4 % bei mit Ottokraftstoff betriebenen Fahrzeugen mit Turbolader;
  - iii) 74,2 % bei mit Diesekraftstoff betriebenen Fahrzeugen.

### Artikel 2

#### Antrag auf Zertifizierung von CO<sub>2</sub>-Einsparungen

- (1) Ein Hersteller kann bei einer Typgenehmigungsbehörde unter Bezugnahme auf diesen Beschluss die Zertifizierung der CO<sub>2</sub>-Einsparungen beantragen, die durch den Einsatz der gemäß Artikel 1 genehmigten Technologie (im Folgenden die „innovative Technologie“) erzielt werden.
- (2) Der Hersteller stellt sicher, dass dem Zertifizierungsantrag ein Prüfbericht einer unabhängigen und zertifizierten Stelle beigelegt ist, in dem bestätigt wird, dass die Technologie die Bedingungen in Artikel 1 Buchstaben a und b erfüllt.
- (3) Werden Einsparungen gemäß Artikel 3 zertifiziert, so stellt der Hersteller sicher, dass die zertifizierten CO<sub>2</sub>-Einsparungen und der in Artikel 4 Absatz 1 genannte Ökoinnovationscode in die Übereinstimmungsbescheinigung der betreffenden Fahrzeuge eingetragen werden.

### Artikel 3

#### Zertifizierung der CO<sub>2</sub>-Einsparungen

- (1) Die Typgenehmigungsbehörde stellt sicher, dass die durch den Einsatz der innovativen Technologie erzielten CO<sub>2</sub>-Einsparungen nach der Methode ermittelt wurden, die in den Nummern 3, 5 und 6 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/313 für leichte Nutzfahrzeuge bzw. den Nummern 3, 5 und 6 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/314 für Personenkraftwagen festgelegt ist.
- (2) Beantragt ein Hersteller für eine Fahrzeugversion die Zertifizierung der CO<sub>2</sub>-Einsparungen durch mehr als einen Typ von 48-Volt-Motorgenerator mit 48V/12V-Gleichspannungswandler, so ermittelt die Typgenehmigungsbehörde, welcher der geprüften 48-Volt-Motorgeneratoren mit 48V/12V-Gleichspannungswandler die geringsten CO<sub>2</sub>-Einsparungen erzielt. Dieser Wert ist für den Zweck von Absatz 4 heranzuziehen.
- (3) Die Typgenehmigungsbehörde trägt die gemäß den Absätzen 1 und 2 ermittelten zertifizierten CO<sub>2</sub>-Einsparungen und den in Artikel 4 Absatz 1 genannten Ökoinnovationscode in die einschlägigen Typgenehmigungsunterlagen ein.
- (4) Die Typgenehmigungsbehörde hält alle bei der Zertifizierung berücksichtigten Elemente in einem Prüfbericht fest und bewahrt diesen Prüfbericht zusammen mit dem in Artikel 2 Absatz 2 genannten Prüfbericht auf und stellt der Kommission diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung.

(5) Die Typgenehmigungsbehörde zertifiziert durch den Einsatz der innovativen Technologie erzielte CO<sub>2</sub>-Einsparungen nur, wenn sie feststellt, dass die innovative Technologie die Bedingungen in Artikel 1 Buchstaben a und b erfüllt, und wenn die erzielten CO<sub>2</sub>-Einsparungen mindestens 1 g CO<sub>2</sub>/km betragen, wie dies in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011 für Personenkraftwagen bzw. in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 427/2014 für leichte Nutzfahrzeuge festgelegt ist.

#### *Artikel 4*

#### **Ökoinnovationscode**

- (1) Der mit diesem Beschluss genehmigten innovativen Technologie wird der Ökoinnovationscode 31 zugewiesen.
- (2) Die mit Bezugnahme auf diesen Ökoinnovationscode zertifizierten CO<sub>2</sub>-Einsparungen können nur für das Kalenderjahr 2020 bei der Berechnung der durchschnittlichen spezifischen Emissionen der Hersteller berücksichtigt werden.

#### *Artikel 5*

#### **Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 24. Juli 2020

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

# GESCHÄFTS- UND VERFAHRENSORDNUNGEN

## ÄNDERUNG 1/2020 VOM 23. JULI 2020 DER VERFAHRENSORDNUNG DES AUFSICHTSGREMIUMS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

DAS AUFSICHTSGREMIUM DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 12,

gestützt auf den Beschluss EZB/2004/2 der Europäischen Zentralbank vom 19. Februar 2004 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Zusammensetzung des Lenkungsausschusses des Aufsichtsgremiums wird mittels Rotationssystem bestimmt, wonach die Vertreter der nationalen zuständigen Behörden einer der vier im Anhang der Verfahrensordnung des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank <sup>(3)</sup> (nachfolgend „Verfahrensordnung“) genannten Gruppen zugewiesen werden. Nachdem der EZB-Rat einen Beschluss zur Eingehung einer engen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und der Hrvatska narodna banka (Kroatische Nationalbank) <sup>(4)</sup> bzw. der Българска народна банка (Bulgarische Nationalbank) <sup>(5)</sup> erlassen hat sollten die Vertreter der jeweiligen nationalen zuständigen Behörden gemäß den Bestimmungen des zweiten und fünften Satzes von Artikel 11.3. der Verfahrensordnung in die Gruppen aufgenommen werden.
- (2) Außerdem sollten gewisse technische Anpassungen vorgenommen werden, um die Verfahren für die Stimmabgabe und die Abgabe von Stellungnahmen in schriftlichen Verfahren sowie für die Übermittlung von Unterlagen des Lenkungsausschusses an die Mitglieder des Aufsichtsgremiums zu präzisieren.
- (3) Die Verfahrensordnung sollte daher entsprechend geändert werden,

HAT FOLGENDE ÄNDERUNG DER VERFAHRENSORDNUNG BESCHLOSSEN:

### Artikel 1

#### Änderung

Die Verfahrensordnung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Artikel 6.3. erhält folgende Fassung:

„6.3. Das Aufsichtsgremium ist beschlussfähig, wenn zum Zeitpunkt der Abstimmung mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen (Quorum). Ist das Aufsichtsgremium nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen, bei der die Mitglieder des Aufsichtsgremiums ungeachtet des Quorums abstimmen können.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63.

<sup>(2)</sup> ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 33.

<sup>(3)</sup> ABl. L 182 vom 21.6.2014, S. 56.

<sup>(4)</sup> Beschluss (EU) 2020/1016 der Europäischen Zentralbank vom 24. Juni 2020 zur Eingehung einer engen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und der Hrvatska narodna banka (EZB/2020/31) (ABl. L 224I vom 13.7.2020, S. 4).

<sup>(5)</sup> Beschluss (EU) 2020/1015 der Europäischen Zentralbank vom 24. Juni 2020 zur Eingehung einer engen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und der Българска народна банка (Bulgarische Nationalbank) (EZB/2020/30) (ABl. L 224I vom 13.7.2020, S. 1).

b) Folgender Artikel 6.8. wird angefügt:

„6.8. Bei jedem schriftlichen Verfahren kann ein Mitglied des Aufsichtsgremiums ausdrücklich eine andere Person bevollmächtigen, sein Votum oder seine Stellungnahme zum Inhalt zu unterzeichnen, wie es das jeweilige Mitglied persönlich genehmigt hat.“;

2. Artikel 12.3. erhält folgende Fassung:

„12.3. Die Tagesordnung jeder Sitzung des Lenkungsausschusses sowie die dazugehörigen Unterlagen werden allen Mitgliedern des Aufsichtsgremiums vor der jeweiligen Sitzung zugänglich gemacht. Das Protokoll jeder Sitzung des Lenkungsausschusses wird allen Mitgliedern des Aufsichtsgremiums vor der nächsten Sitzung des Aufsichtsgremiums zugänglich gemacht.“

3. Der Anhang der Verfahrensordnung wird durch den Anhang dieser Änderung ersetzt.

#### *Artikel 2*

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderung der Verfahrensordnung tritt am 27. Juli 2020 in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 23. Juli 2020.

*Der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums*  
Andrea ENRIA

---

## ANHANG

## „ANHANG

**Rotationssystem**

Für die Zwecke von Artikel 11.3. findet das folgende Rotationssystem auf der Grundlage der Daten zum 31. Dezember 2019 Anwendung:

Gruppe	Teilnehmender Mitgliedstaat	Anzahl der Sitze im Lenkungsausschuss
1	DE	1
	FR	
2	ES	1
	IT	
	NL	
3	BE	2
	IE	
	EL	
	LU	
	AT	
	PT	
	FI	
4	BG EE HR	1
	CY	
	LV	
	LT MT	
	SI	
	SK“	

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 177 vom 5. Juni 2020)

Seite 15, Anhang I, Teil C:

Anstatt:

$N \leq LV - 3$	$LV - 3 < N \leq LV$	$N > LV$

muss es heißen:

$N \leq LV - 3$	$LV - 3 < N \leq LV$	$N > LV$



ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**